

**Allgemeine Bedingungen**  
Ausgabe vom 01.01.2022

# Bauversicherungen

# Inhalt

<b>Information für den Versicherungsnehmer</b>	<b>5</b>
Einleitung .....	5
Information für den Versicherungsnehmer .....	5
Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers .....	7
Datenschutz .....	7
<b>A Bauwesenversicherung</b>	<b>8</b>
A1 Versicherte Risiken .....	8
A2 Gegenstand der Versicherung .....	9
A3 Versicherte Interessen .....	9
A4 Versicherungssummen .....	9
A5 Leistungen der Vaudoise .....	10
A6 Selbstbehalt .....	10
A7 Ausschlüsse .....	11
A8 Sachverständigenverfahren .....	13
A9 Kombinierte Zusatzversicherung .....	13
A10 Deckungserweiterungen .....	15
A11 Deckungsverlängerung nach Bauvollendung (Maintenance) .....	19
<b>B Bauherrenhaftpflichtversicherung</b>	<b>21</b>
B1 Gegenstand der Versicherung .....	21
B2 Versicherte Personen .....	21
B3 Leistungen der Vaudoise .....	22
B4 Selbstbehalte .....	22
B5 Ausschlüsse .....	22
B6 Zeitlicher Geltungsbereich .....	25
B7 Schadenverhütungskosten .....	25
B8 Umweltbeeinträchtigungen .....	26
B9 Stockwerkeigentum .....	27
B10 Rechtsschutz in Strafverfahren .....	27
B11 Reine Vermögensschäden .....	28
<b>C Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>29</b>
C1 Vertragsbeginn und -dauer .....	29
C2 Gefahrsänderung, -erhöhung und -minderung .....	29
C3 Schutz der Bauwerke und gefährlicher Zustand .....	30
C4 Vertragliche Obliegenheiten .....	30
C5 Folgen bei Obliegenheitsverletzungen .....	32
C6 Prämie .....	32
C7 Prämienberechnungsgrundlagen .....	33
C8 Mitteilungen .....	33
C9 Sanktionsklausel .....	33
C10 Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	33

<b>D</b>	<b>Im Schadenfall</b>	<b>34</b>
D1	Obliegenheiten im Schadenfall .....	34
D2	Schadenbearbeitung Bauherrenhaftpflicht- versicherung .....	34
D3	Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht und bei vertragswidrigem Verhalten.....	35
D4	Forderungsabtretung .....	35

# Information für den Versicherungsnehmer

## Einleitung

Aufgrund der Vorschriften von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend «Sie») klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei stets mit eingeschlossen.

## Information für den Versicherungsnehmer

### 1. Identität des Versicherers

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise» genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

### 2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

### 3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Versicherungsantrag und in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

### 4. Art der Versicherung

Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: [www.vaudoise.ch](http://www.vaudoise.ch).

### 5. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrveränderung:** Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrerhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen;
- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken:
  - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
  - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise zu melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## 6. Beginn und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die in der Police aufgeführt ist.

## 7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Artikel 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf von 2 Jahren ab einer solchen Pflichtverletzung.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten Ihrerseits. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## 8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens bei der letzten Auszahlung durch die Vaudoise; in diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

## Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

## Datenschutz

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben finden Sie auf der Website der Vaudoise: [www.vaudoise.ch/de/data](http://www.vaudoise.ch/de/data). Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neueste Version dieser Informationen auf der Website ist massgeblich. Sie können sich an Ihren Berater wenden, um ein Exemplar in Papierform der neuesten Version dieser Informationen zu erhalten.

Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem, genannt "HIS" (Hinweis- und Informationssystem), das insbesondere Daten zu Versicherungsnehmern, Versicherten und Geschädigten sammelt. Um gegen Versicherungsmissbrauch vorzugehen, ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, Daten im Rahmen des HIS auszutauschen. Das HIS wird von der SVV Solution AG betrieben, einem Dienstleistungsunternehmen des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website [www.svv.ch](http://www.svv.ch).

Für obligatorische Haftpflichtversicherungen ermächtigen Sie die Vaudoise, den zuständigen Behörden alle Informationen zur Versicherung mitzuteilen und insbesondere die zuständigen Behörden bei Erlöschen oder Ruhen der Versicherungsdeckung oder bei Erschöpfung der Versicherungssumme zu informieren.

# A Bauwesenversicherung

## A1 Versicherte Risiken

### 1. Bauunfall

Die Versicherung deckt unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen, die während der Vertragsdauer auftreten (Bauunfall).

Als Bauunfall im Sinne der Bauwesenversicherung gilt die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Bauleistungen gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB, oder von anderen ausdrücklich gegen dieses Risiko versicherten Sachen, durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Nachgeben einer Bodenplatte, Baugrubeneinsturz, Wasserschäden durch ein plötzlich eintretendes, unvorhergesehenes Ereignis).

*Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Elementarereignisse im Sinne von Artikel A1 Ziffer 2 bis 4 AVB gelten nicht als Bauunfall.*

### 2. Diebstahl

Die Versicherung deckt den Verlust von versicherten Bauleistungen im Sinne von Artikel A2 Ziffer 1 AVB als Folge von:

- Diebstahl von mit dem Bauwerk fest verbundenen Sachen;
- Einbruchdiebstahl von Sachen, die dem Bauherrn gehören. Als dem Bauherrn gehörende Sachen gelten Gegenstände in seinem Eigentum und die von ihm bereits abgenommen wurden. Als Einbruchdiebstahl gilt der Diebstahl von Sachen aus verschlossenen, vom Dieb gewaltsam geöffneten Gebäuden, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten. Als verschlossen gelten Gebäude, Räumlichkeiten oder Fahrnisbauten, wenn der Grad der Zutrittsbeschränkung mit dem Standard vollendeter Gebäude vergleichbar ist.

Bei einem Diebstahl hat der Versicherungsnehmer oder die am Bau beteiligten Parteien die Polizei zu benachrichtigen, sobald sie von den Tatsachen Kenntnis erhalten haben, eine amtliche Untersuchung beantragen und die Vaudoise informieren, sobald ein gestohlener Gegenstand wieder gefunden wird oder sobald sie neue Informationen dazu haben. Die Vaudoise wird von ihrer Leistungspflicht gegenüber den am Bau beteiligten Parteien befreit, die die obigen Vorgaben nicht einhalten.

### 3. Vandalismus

Die Versicherung deckt böswillige Handlungen (Vandalismus) an den Bauleistungen gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB oder an anderen ausdrücklich gegen dieses Risiko versicherten Sachen.

Als Vandalismus gilt jede absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

*Nicht als Vandalismus gelten Schäden aufgrund von inneren Unruhen sowie verlorene Gegenstände.*

### 4. Subsidiäre Deckung Feuer- und Elementarschäden

Unter der Voraussetzung, dass eine Gebäudeversicherung inkl. Feuer- und Elementarschadendeckung abgeschlossen wurde, die die Bauleistungen im Sinne von Artikel A2 Ziffer 1 AVB für die gesamte Baudauer versichert, deckt die vorliegende Bauwesenversicherung, subsidiär zur Deckung der Gebäudeversicherung, Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen an Bauleistungen, die nicht in die Gebäudeversicherung eingeschlossen werden konnten (z. B. Baugrubensicherung).

Unter Feuer ist zu verstehen: Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosionen, abstürzende und notlandende Luft- oder Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Unter Elementarereignisse sind zu verstehen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung des versicherten Gebäudes Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdbeben.

<p><b>A2 Gegenstand der Versicherung</b></p>	<p><b>1. Bauleistungen</b></p>	<p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Deckungsunterschiede aufgrund einer Unterversicherung im Rahmen der Gebäudeversicherung, z. B. eine Werterhöhung des Gebäudes aufgrund der Bauarbeiten;</i></li> <li>• <i>Ansprüche infolge einer Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit oder aufgrund von betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs in der Gebäudeversicherung;</i></li> <li>• <i>Gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Selbstbehalte der Gebäudeversicherung.</i></li> </ul> <p>Versichert sind Bauleistungen – einschliesslich zugehöriger Baustoffe und Bauteile –, sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind.</p> <p>Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist das gesamte – bei Gebäuden das schlüsselfertige – Bauwerk versichert.</p> <p>Bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Lokalisierung der Schadenstelle (Schadensuche). <i>Die Kosten für die Lokalisierung eines Mangels sind darin nicht enthalten;</i></li> <li>• für die Aufräumung der Überreste der versicherten Sachen am Schadenort und deren Transport zum nächstgelegenen Depot;</li> <li>• für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser (aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen);</li> <li>• für Abbruch und Wiederaufbau der nicht beschädigten Bauwerksteile, falls dies die Reparatur der beschädigten Bauleistungen ermöglicht;</li> </ul> <p>soweit sie auf einen versicherten Bauunfall gemäss Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder Vandalismus an den Bauleistungen gemäss Artikel A1 Ziffer 3 AVB zurückzuführen und zur Instandsetzung notwendig sind. Diese Versicherungsdeckung gilt subsidiär zu einer allfälligen Feuer-/Elementarschadenversicherung (im Sinne von Artikel A1, Ziffer 4 AVB): Die Vaudoise leistet nur dann, wenn die Leistungen der Feuer-/Elementarschadenversicherung erschöpft sind.</p> <p><i>Nicht versichert sind, im Zusammenhang mit einer Epidemie oder einer Pandemie, Kosten für Reinigung, Entgiftung, Dekontamination, Aufräumung, Desinfektion und/oder jegliche von den Behörden angeordnete Handlungen.</i></p>
	<p><b>2. Schadensuch-, Aufräumungs-, Dekontaminations-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</b></p>	<p>Schäden und Kosten gemäss den Zusatzdeckungen unter Artikel A9 AVB (kombinierte Zusatzdeckung) und Artikel A10 AVB (Deckungserweiterungen) für die darin ausdrücklich erwähnten Risiken sind ausschliesslich aufgrund einer besonderen Bedingung auf Erstes Risiko bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme versichert.</p>
	<p><b>3. Zusatzdeckungen</b></p>	<p>Versichert sind durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen gemäss Artikel A1 Ziffer 1 AVB, die gemäss Gesetz oder nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, seiner Planer und Bauleiter (Architekten, Ingenieure usw.) und der an der Baustelle beteiligten Unternehmer inkl. deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme eingeschlossen sind.</p>
<p><b>A3 Versicherte Interessen</b></p>	<p><b>1. Basisdeckung: Bauleistungen</b></p>	<p>Die Versicherungssumme muss den gesamten Kosten der Bau-, Renovations- und Montageleistungen entsprechen, einschliesslich der Honorare für die Planung und Durchführung der Bauarbeiten sowie für die vom Bauherrn selbst durchgeführten Leistungen, basierend auf den Kosten für Baumaterial und den gewerbeüblichen Tarifen.</p>
<p><b>A4 Versicherungssummen</b></p>		



## A5 Leistungen der Vaudoise

### 2. Zusatzdeckungen auf erstes Risiko

Die Versicherungssumme entspricht so den Bauleistungen gemäss Baukostenplan (BKP) Kapitel 1 bis 4 einschliesslich Honorare und MWST.

Die Versicherungssummen der Zusatzdeckungen gemäss Artikel A2 Ziffer 3 AVB werden gemäss besonderer Vereinbarung auf erstes Risiko abgeschlossen; eine Unterversicherung ist nicht möglich.

Wird die Versicherungssumme oder ein Teil davon für Schadenzahlungen verwendet, kann der Versicherungsnehmer, für noch nicht eingetretene Schäden, deren Wiederauffüllung mittels einer zur vereinbarenden Nachprämie beantragen.

### 1. Grundlage für die Berechnung

Die im Werkvertrag bestimmten Preisvereinbarungen dienen als Berechnungsgrundlage für die Entschädigung.

Bei Bauunfällen, die zu Lasten versicherter Unternehmer gehen, welche die Instandsetzungsarbeiten selber ausführen, ist die Ersatzleistung auf deren Selbstkosten beschränkt.

### 2. Bauleistungen

Bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Bauleistungen gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB trägt die Vaudoise die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wiederherzustellen – höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

### 3. Aufräumungskosten

Die Vaudoise ersetzt bis zur im ersten Risiko vereinbarten Versicherungssumme die Schadensuch-, Aufräumungs-, Dekontaminations-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten gemäss Artikel A2 Ziffer 2 AVB.

### 4. Zusatzdeckungen

Bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen gemäss Artikel A2 Ziffer 3 AVB ersetzt die Vaudoise:

- bei Totalschaden: den Zeitwert der Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten für die Instandsetzung der beschädigten Sache ihren Zeitwert übersteigen. Unter Zeitwert versteht man den Neuwert unter Abzug der Wertminderung aufgrund von Alter oder Abnutzung;
- bei Teilschaden: die Kosten für die Instandsetzung (bei Waren höchstens zum Marktpreis);

höchstens jedoch die zum ersten Risiko vereinbarte Versicherungssumme.

### 5. Unterversicherung

Stellt die Vaudoise im Rahmen eines Schadenfalls fest, dass die vorgesehenen Baukosten mehr als 10 % höher sind als die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, wird der Schaden nur im Verhältnis zwischen vereinbarter Versicherungssumme und vorgesehenen Baukosten erstattet.

Für gemäss besonderer Vereinbarung versicherte Zusatzdeckungen verzichtet die Vaudoise darauf, eine Unterversicherung geltend zu machen.

## A6 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt wird von jeder bezahlten Entschädigung abgezogen.

Sind beim gleichen Ereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen Selbsthalten gilt der höchste Betrag.

Die Vaudoise übernimmt einen Schadenfall nur, wenn die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

## A7 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. **Minderwert**  
*Eventuelle Wertminderungen aufgrund der Wiederinstandstellung sowie Schäden aufgrund einer unangemessenen Reparatur oder Instandsetzung.*
2. **Änderungen der Bauweise**  
*Zusatzkosten aufgrund von Änderungen der Bauweise oder aufgrund von bei einer Instandsetzung angebrachten Änderungen (z. B. im Nachhinein durchgeführte Baugruben-Sicherungsmaßnahmen).*
3. **Allmählich eintretende oder verursachte Schäden**  
*Schäden, deren Ursache auf eine allmähliche Einwirkung zurückzuführen ist, wie Setzungen, Verschleiss, Rost, Verformungen, Staub, Russ, Gase, Dämpfe, zu hoher Feuchtigkeitsgrad, ausser, wenn die allmähliche Einwirkung die Folge eines Bauunfalls im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB ist.*
4. **Ohnehinkosten**  
*Zusätzliche Kosten im Schadenfall, sofern diese ohnehin hätten aufgewendet werden müssen, wenn die Bauarbeiten ab Beginn ordnungsgemäss ausgeführt worden wären.*
5. **Unnötigerweise durchgeführte Bauleistungen**  
*Kosten für unnötigerweise durchgeführte Bauleistungen, Kosten für aufgegebene Bohrungen oder Pressvortriebe (Zerlegungs-, Instandsetzungskosten) sowie Kosten oder Mehrkosten aufgrund von Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung oder nach dem Antreffen von Hindernissen bei Bohrungen oder Pressvortrieben.*
6. **Normale Witterungseinflüsse**  
*Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss, einschliesslich Spannungsrisse aufgrund thermischer Einwirkungen oder Überbelastungen (z. B. Ausdehnung).*
7. **Aussergewöhnliche Witterungseinflüsse**  
*Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, sofern die am Bau beteiligten Parteien im Vorfeld die geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.*
8. **Schäden durch die Nutzung der versicherten Sachen**  
*Schäden, die durch die Nutzung der versicherten Sachen verursacht werden und somit in keinem Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn die Abnahme des Bauprojekts oder eines Teils davon noch nicht erfolgt ist.*
9. **Schäden, die vom Haftpflichtversicherer einer am Bau beteiligten Partei zu tragen sind**  
*Schäden, die durch den Haftpflichtversicherer eines am Bau Beteiligten übernommen werden müssen, dessen Interessen auch im Rahmen dieses Vertrags mitversichert sind. Im Rahmen dieser Bedingungen bevorschusst jedoch die Vaudoise die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung, sofern der Anspruchsberechtigte ihr seine Ersatzansprüche bis zur Höhe des gewährten Vorschusses abtritt. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, so hat der Bauwesenversicherte im Rahmen dieser Bedingungen die Differenz zwischen der Leistung des Haftpflichtversicherers und dem Vorschuss der Vaudoise nicht zurückzuerstatten.*
10. **Schäden, die von anderen Versicherern zu tragen sind**  
*Schäden, die von anderen Sachversicherern getragen werden müssen (z. B. Gebäude-, Inventar-, Montageversicherung oder technische Versicherungen). Verweigert der andere Versicherer die Deckung und besteht ein Schaden, der im Sinne dieses Vertrags zu einer Entschädigung berechtigt, bevorschusst die Vaudoise die vom anderen Versicherer zu erbringende Leistung, sofern der Anspruchsberechtigte seine Ersatzansprüche ihr bis zur Höhe des gewährten Vorschusses abtritt.*

## 11. Mängel

*Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; als Mängel gelten insbesondere:*

- *Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons, es sei denn, sie sind die Folge eines Bauunfalls im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB;*
- *Undichtigkeit von Leitungen und Kanalisationen sowie Abweichungen von der Soll-Linie;*
- *Rissbildungen, die nicht die Folge eines Bauunfalls im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB sind;*
- *Schäden infolge einer Setzung, die nicht auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind;*
- *ungenügendes Gefälle, Absenkungen oder Anhebungen, horizontale Verformungen von Leitungen und Kanalisationen;*
- *Abweichung der Baugrubenumschliessung von der Soll-Linie infolge ungenauer Erstellung;*
- *ungenügende oder nicht erwartungsgemässe Tragfähigkeit der Pfähle, deren Herabsinken/Ansteigen z. B. aufgrund von Vibrationen oder anderen Ursachen.*

*Führt ein Mangel zu einem Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB, leistet die Vaudoise Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beheben.*

## 12. Schönheitsfehler

*Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, also von Mängeln, die das Auge stören, jedoch die Funktion des Bauwerkes nicht beeinträchtigen, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind, wie (Aufzählung nicht abschliessend): Farb-, Verputz-, Bitumenflecken, Zementmilchfarben, Farb- oder Strukturunterschiede, Abgebrochene Kanten bei Beton oder Fliesen, Verätzungen an Fassaden- und Fensterteilen, Kiesnester (auch in Sichtbeton).*

## 13. Kratzer, Farb- und Verputzspritzer, Tags und Graffiti

*Kratzer, Farb- und Verputzspritzer aller Art sowie Tags und Graffiti, sofern nichts anderes vereinbart ist.*

## 14. Konventionalstrafen

*Konventionalstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen.*

## 15. Vermögensschäden

*Vermögensschäden (z. B. entgangene Gewinne, Zinsen), sofern nichts anderes vereinbart ist.*

## 16. Verluste von IT-Daten

*Schäden infolge von Änderungen oder Verlusten von Betriebs- oder Informatikdatensystemen, die keine direkte Folge einer Beschädigung oder Zerstörung eines Informationsträgers sind (z. B. Hackerangriff, Bedienungsfehler, Virus, Computerwürme).*

## 17. Altlasten

*Schäden im Zusammenhang mit Altlasten. Als Altlasten gelten vorhandene Schadstoffrückstände sowie Verschmutzungen im Boden oder im Wasser. Dazu gehören verunreinigte Baustoffe und Bauteile von bestehenden Bauwerken.*

## 18. Kriegereignisse, Erdbeben und andere Katastrophenereignisse

*Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen und Aufständen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Veränderung der Atomstruktur, Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung, Kernreaktionen sowie Schäden aufgrund von tauendem Permafrost oder Ausuferern oder Austreten von Wasser aus Stauseen mit einem Fassvermögen von über 500'000 m<sup>3</sup>.*

**A8 Sach-  
verständigen-  
verfahren**

**19. Terrorismus**

*Schäden infolge von Terrorismus jeglicher Art. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder bei Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.*

**20. Innere Unruhen**

*Schäden aus inneren Unruhen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen.*

Jede Partei kann die Durchführung des aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei ernennt dazu einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens, einschliesslich des Neuwerts und des Zeitwerts der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden und – sofern ein Mangel den Bauunfall verursacht hat – die Kosten, die zur Beseitigung des Mangels vor dem Bauunfall hätten aufgewendet werden sollen.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die im Rahmen der beiden Berichte strittig gebliebenen Punkte.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Feststellungen offensichtlich und erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen. Die Partei, die beansprucht, dass die Feststellungen nicht der Sachlage entsprechen, müssen dies nachweisen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kostendes Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

**A9 Kombinierte  
Zusatz-  
versicherung**

**1. Grundsatz**

Sofern sie ausdrücklich in der Police vereinbart wird, schliesst die kombinierte Zusatzversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme Schäden an den untenstehenden Sachen mit ein.

**2. Gerüste**

Auf erstes Risiko versichert sind:

- Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial;
- Hilfsbauten;
- Baracken und Baustellencontainer;
- Tragstruktur der Notdächer;
- Lehrgerüste;
- Bauzäune, Baustelleneinrichtungen;
- Reklametafeln.

sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

*Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Deformations- und Abnutzungsschäden sowie Schäden an Blachen, Plastikfolien, Gerüstnetzen und -abdeckungen usw.*

Im Schadenfall entschädigt die Vaudoise die Materialkosten zur Wiederherstellung der Situation unmittelbar vor dem Schaden, jedoch maximal den Zeitwert. Die Kosten für die bei der Montage und Demontage und bei der Bereitstellung des Materials geleistete Arbeit sind im Rahmen der Basisdeckung gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB gedeckt, wenn sie in den versicherten Leistungen enthalten sind.

### **3. Tragstruktur der Notdächer**

Auf erstes Risiko versichert sind die Tragstrukturen der Notdächer, sofern die Schäden direkt auf ein Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder auf Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB zurückzuführen sind und wenn sie zu Lasten der Versicherten gehen. Als Notdach gilt eine fachmännisch erstellte, dauerhafte, den Witterungseinflüssen genügende Abdeckung (nicht als Notdach gelten einfache Plastikabdeckungen).

*Von der Versicherung ausgeschlossen sind Deformations- und Abnutzungsschäden sowie Schäden an Blachen, Plastikfolien, Schutznetzen und anderen Abdeckungen.*

Im Schadenfall entschädigt die Vaudoise die Materialkosten zur Wiederherstellung der Situation unmittelbar vor dem Schaden, jedoch maximal den Zeitwert. Die Kosten für die bei der Montage und Demontage und bei der Bereitstellung des Materials geleistete Arbeit sind im Rahmen der Basisdeckung gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB gedeckt, wenn sie in den versicherten Leistungen enthalten sind.

### **4. Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen**

Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen sind auf erstes Risiko versichert, *mit Ausnahme von fahrbaren oder schwimmend eingesetzten Objekten, Krane, Motor- und Luftfahrzeugen und Maschinen zum Tunnel- und Stollenbau*, sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

*Von der Versicherung ausgeschlossen sind:*

- *Betriebsunfälle als Folge einer inneren Ursache, insbesondere Schäden infolge von Bruch, Riss, Verformung oder Verschleiss, und zwar ohne Rücksichtnahme auf ihre Ursache (z. B. zwangsläufige Einwirkung aufgrund der Bearbeitungs- oder Transportart, übertriebene Belastung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel). Schäden infolge von Kollision, Umkippen oder Sturz sind hingegen gedeckt, wenn sie die Folge von solchen Unfällen sind;*
- *Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind;*
- *Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten;*
- *Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;*
- *Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen. Solche Schäden sind hingegen versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind.*

### **5. Baugrund und Bodenmassen**

Auf erstes Risiko versichert sind Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, wiederherzustellen, sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder auf Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB zurückzuführen sind und wenn sie zu Lasten der Versicherten gehen. Diese Versicherungsdeckung ist auch subsidiär zu einer Feuer- und Elementarereignisversicherung (Feuer/ES) im Rahmen der Deckung gemäss Artikel A1 Ziffer 4 AVB anwendbar. Die Vaudoise tritt nur ein, wenn die Leistungen dieser Feuer-/ES-Versicherung erschöpft sind.

Diese Deckung erstreckt sich auf den Bereich der Baustelle.

## A10 Deckungs- erweiterungen

### 6. Bestehende Bauwerke

Von der Versicherung ausgeschlossen sind bestehende Bauwerke wie Gebäude, Stützmauern, Strassen und Kanalisationen.

Auf erstes Risiko versichert sind bestehende Bauwerke, die zu dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben und den dazugehörigen Grundstücken gehören, sowie Bauwerke, die dem Bauherrn oder mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen gehören, sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind und wenn sie zu Lasten der Versicherten gehen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- *blasse Rissbildungen. Dies gilt auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche den Abbruch oder die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;*
- *Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten);*
- *Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht Bauelemente sind (Brennstoffe, Schmiermittel, Waren usw.);*
- *Schäden an künstlerischen Ausstattungen und Dekorationen (Stuckatur, Fresken usw.).*

### 7. Fahrhabe

Auf erstes Risiko versichert sind bewegliche Gegenstände in bestehenden Bauwerken, sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind und wenn sie zu Lasten der Versicherten gehen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- *Geldwerte, d. h. Bargeld und Banknoten, Wertpapiere, Sparbüchlein, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen;*
- *Wert- und Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Briefmarken, Antiquitäten;*
- *Schäden, die an der bezeichneten Fahrhabe durch allmähliche Einwirkung der Witterung, der Temperatur, von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen entstanden sind;*
- *Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Mopeds, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Fahrräder einschliesslich Zubehör;*
- *Fahrhabe, das den Unternehmern und ihren Subunternehmern gehört, die am Bauprojekt beteiligt sind.*

Sofern die Deckungserweiterungen ausdrücklich in der Police vereinbart werden, erstreckt sich die kombinierte Zusatzversicherung gemäss Artikel A9 AVB auch auf folgende Schäden und Kosten bis zur in der betreffenden Deckungserweiterung vereinbarten Versicherungssumme.

### 1. Bauzeit- verzögerungs- und Unterbrechungs- deckung

#### Gegenstand der Versicherung

Versichert sind tatsächliche Ertragsausfälle und Mehrkosten bei Neubauten oder Umbauten/Erweiterungen:

- wenn das versicherte Bauvorhaben infolge eines Bauunfalls im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB beschädigt oder zerstört wird und deshalb nicht termingerecht in Betrieb genommen werden kann;

- wenn, infolge eines Bauunfalls im Sinne von Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB, bestehende oder durch die Bauarbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen oder Betriebseinrichtungen nicht termingerecht in Betrieb genommen werden können oder bestehende Gebäude und Einrichtungen nicht oder nur teilweise genutzt werden können.

#### **Versicherte Leistungen**

##### a) Ertragsausfall

Der Ertragsausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung tatsächlich zu erzielenden Ertrag,

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten oder produzierten Waren;
- aus geleisteten Diensten;
- aus der Vermietung der betroffenen Liegenschaften;

vermindert um die eingesparten Kosten sowie dem Bauherrn zustehende Konventionalstrafen.

##### b) Mehrkosten

Die effektiven Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Liegenschaft im vorgesehenen Umfang (d. h. wie wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind, durch die verzögerte Inbetriebnahme anfallen oder die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht für den Ertragsausfall entstanden sind, vermindert um dem Bauherrn zustehende Konventionalstrafen. Dies sind:

- Mehrkosten für bauliche Massnahmen, die der Nutzung des Gebäudes im bisherigen Umfang dienen;
- Kosten für anderweitige Räumlichkeiten und/oder Provisorien;
- Kosten für die Nutzung von Fremdanlagen und/oder Einrichtungen;
- Kosten für Umzug und die Verlagerung von Tätigkeiten;
- Zusätzliche Personalkosten für Überzeit, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit.

##### c) Besondere Auslagen in Absprache mit der Vaudoise

- Kosten für bauliche Beschleunigungsmassnahmen, sofern sich diese schadenmindernd auswirken;
- Schadenminderungskosten für die Aufrechterhaltung der bestehenden Produktion.

#### **Haftzeit und Karenzfrist/Selbstbehalt**

Die Versicherung deckt Vermögensschäden, die während der vereinbarten Haftzeit entstehen, d. h. vom Eintritt des Schadenereignisses bis zur Wiederaufnahme der Produktion, zur erneuten Inbetriebnahme oder erneuten Inbesitznahme der Gebäude, Räumlichkeiten oder technischen Installationen, die durch den Bauunfall beschädigt wurden, jedoch maximal während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt eine Garantiedauer von 12 Monaten.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt eine Karenzfrist von 7 Tagen. *Verzögerungen von kürzerer Dauer als die in der Police festgelegte Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen.*

Dauert die Verzögerung länger als die Karenzfrist, so ist der auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer der Verzögerung entfallende Schaden nicht gedeckt.

Ist anstelle der Karenzfrist ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser von der vorstehenden Entschädigung in Abzug gebracht, unabhängig von anderen vereinbarten Selbsthalten.

#### **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgesetzt.

#### **Versicherte Interessen**

In teilweiser Abänderung von Artikel A3 AVB und im Rahmen der kombinierten Zusatzversicherung deckt diese Deckungserweiterung ausschliesslich die Interessen des Bauherrn.

#### **Einschränkungen des Deckungsumfanges**

*Nicht versichert sind Schäden infolge von:*

- *Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw., welche im Zusammenhang mit der Bautätigkeit in Kauf genommen werden müssen;*
- *Umständen, welche mit dem versicherten unvorhergesehenen Bauunfall in keinem kausalen Zusammenhang stehen;*
- *Personenschäden;*
- *Öffentlich-rechtliche Verfügungen;*
- *Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;*
- *Finanzierungskosten sowie Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;*
- *Ausfällen von oder Schäden an Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen oder Bauinstallationen;*
- *Schäden, die nach dem Bezug, Produktions- oder Betriebsbeginn eintreten;*
- *Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen;*
- *Ertragsausfällen und Mehrkosten in Fremdbetrieben sowie Konventionalstrafen (Pönalen aller Art);*
- *Beschädigungen von Wegen und Zufahrten;*
- *Kosten im Zusammenhang mit Zugangsschliessungen, -einschränkungen oder -vorbeugungen im Zusammenhang mit einer Epidemie oder einer Pandemie.*

#### **Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Schadens:

- die Vaudoise spätestens innert 48 Stunden zu benachrichtigen und auf einen möglichen Schaden bezüglich der vorstehenden Deckung hinzuweisen (mit Angabe der mutmasslichen Verzögerungsdauer und Schadenhöhe);
- während der Unterbrechung für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen; dabei hat die Vaudoise das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffenen Massnahmen zu prüfen;
- der Vaudoise die Aufnahme des Betriebes der vom Schaden betroffenen Baustelle bzw. Betriebes anzuzeigen;
- der Vaudoise und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck auf Verlangen der Vaudoise auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen etc.) vorzulegen.



Werden diese Obliegenheiten missachtet, kann der Versicherer die Leistung ablehnen oder kürzen, sofern der Versicherte nicht beweist, dass dies unverschuldet erfolgte.

#### **Schadenermittlung**

Die Höhe des Unterbrechungsschadens wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit ermittelt. Im gegenseitigen Einverständnis können Schadenzahlungen schon während der Haftzeit geleistet werden. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe der Schadenforderungen nachzuweisen (z. B. Nachweis für mögliche Erträge in Form von Miet- oder Kaufverträgen). Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht oder nicht mehr aufgenommen, so werden nur die tatsächlich entstandenen Mehrkosten und Ertragsausfälle ersetzt.

#### **Obliegenheiten während der Baudauer**

Der Versicherungsnehmer stellt auf Verlangen der Vaudoise, periodisch auf den letzten Stand gebrachte Berichte resp. aktualisierte Bauprogramme über den Baufortschritt zu. Im Falle von wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Risikos informiert der Versicherungsnehmer umgehend die Vaudoise, insbesondere über:

- Änderungen des vorgesehenen Zeitplans;
- Änderung, Modifizierung oder Erweiterung am versicherten Projekt;
- Abweichungen von vorgeschriebenen Bau- und Betriebsbedingungen, der Inbetriebsetzung und Testverfahren;
- Änderung des Interesses des Versicherungsnehmers (z. B. Betriebseinstellung, Liquidation oder Konkurs).

## **2. Mehrkosten infolge eines Schadenfalls**

Gemäss Artikel A5 Ziffer 1 AVB dienen die werkvertraglichen Vereinbarungen als Basis für die Berechnung der Entschädigung. In Abweichung dieser Vertragsbedingungen sind auch andere unausweichliche und notwendige Baukosten versichert zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schaden, der auf einen Bauunfall gemäss Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder auf Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB zurückzuführen ist. Dazu gehören:

- Mehrkosten für Regiearbeiten;
- Mehrkosten für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit;
- Mehrkosten für Express- und Lufttransport;

sofern diese Mehrkosten zur Behebung eines Schadens aufgewendet werden müssen, die im Rahmen dieses Vertrags zu einer Entschädigung berechtigen.

*Nicht versichert sind:*

- *Massnahmen, die der Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Planung dienen;*
- *Mehrkosten im Zusammenhang mit einer Epidemie oder einer Pandemie.*

Im Schadenfall behält sich die Vaudoise das Recht vor, die Offerten zu den oben genannten Arbeiten einzuholen.

*Vertragsstrafen gemäss Artikel A7 Ziffer 14 AVB bleiben von dieser Deckungserweiterung ausgeschlossen.*

**A11 Deckungs-  
verlängerung  
nach  
Bauvollendung  
(Maintenance)**

**3. Kratzer auf  
Verglasungen**

Versichert sind, in Abweichung von Artikel A7 Ziffer 13 AVB auf Erstes Risiko Kratzer sowie Schäden durch Schleifarbeiten auf Verglasungen (Fenster, Fassadenverkleidungen aus Glas, Glaswände), solange die Richtlinien des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGAB) eingehalten werden und die nötigen Massnahmen zum Schutz und der Sicherung dieser Verglasungen ergriffen und garantiert wurden, insbesondere bei der Reinigung, bei der die SIGAB-Richtlinie 102 eingehalten werden muss.

Schäden, die aus Kratzern auf Verglasungen bestehen, werden gemäss den SIGAB-Richtlinien beurteilt und bearbeitet.

Diese Deckung ist ausschliesslich für versicherte Bauleistungen gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB anwendbar und für Verglasungen von bestehenden Bauwerken gemäss Artikel A9 Ziffer 6 AVB, solange diese Schäden direkt auf einen Bauunfall gemäss Artikel A1 Ziffer 1 AVB oder auf Vandalismus im Sinne von Artikel A1 Ziffer 3 AVB zurückzuführen sind.

**4. Schäden durch  
Graffiti**

In teilweiser Abweichung von Artikel A7 Ziffer 12 und 13 AVB sind auf erstes Risiko Schäden durch Graffiti auf versicherten Bauleistungen gemäss Artikel A2 Ziffer 1 AVB versichert, sofern die angebrachten Schutzmassnahmen zur Abwehr dieser Schäden getroffen wurden (z. B. Aufstellen eines Zauns um die Baustelle und/oder Überwachung durch ein Sicherheitsunternehmen) und sofern sie eine direkte Folge von böswilligen Handlungen Dritter gemäss Artikel A1 Ziffer 3 AVB darstellen.

Ein versicherter Sachschaden besteht nur, wenn die Farbe nicht durch eine Oberflächenreinigung entfernt werden kann.

*Nicht versichert sind Schäden:*

- an Zäunen und Stützmauern;
- aufgrund von Farbunterschieden nach erfolgter Reinigung;
- an allen Tiefbauwerken.

**5. Expertisekosten  
während der  
Garantiedauer**

Auf erstes Risiko versichert sind Expertisekosten zwecks Abklärung, ob es sich um einen versicherten Schaden oder einen nicht versicherten Mangel handelt.

Die Deckung wird während der Baudauer und während zweier Jahre nach Vertragsende gemäss Artikel C1 Ziffer 3 AVB gewährt.

Die Versicherung deckt die Interessen des Bauherrn und diejenigen des Versicherungsnehmers.

Die Vaudoise benennt einen Experten in Absprache mit dem Versicherungsnehmer.

*Nicht übernommen werden Expertisekosten im Fall von offensichtlichen Mängeln oder als Folge des Hinzuziehens eines Experten ohne Einverständnis der Vaudoise.*

**6. Bewegte Sachen  
auf der Baustelle**

Auf erstes Risiko versichert sind Schäden an Sachen, die nicht zu den Bauleistungen gehören und die innerhalb der Baustelle umplatziert werden, z. B. mit Kranen, Hubstaplern, Baulifts oder Motorfahrzeugen, sofern die Schäden direkt auf einen Bauunfall gemäss Artikel A1 Ziffer 1 AVB zurückzuführen sind.

Versichert sind bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme und während zwei Jahren nach Vertragsende gemäss Artikel C1 Ziffer 3 AVB Schäden an den versicherten Bauleistungen:

- im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten, die von versicherten Unternehmern im Rahmen ihrer vertraglichen Garantieplichten durchgeführt werden oder

- die nachweisbar während der Bauzeit verursacht und auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweispflicht.

Die Deckung erstreckt sich zudem auf die Schadensuch-, Aufräumungs-, Dekontaminations-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten, die gemäss Artikel A2 Ziffer 2 AVB in der Versicherungsdeckung eingeschlossen sind.

*Von der Deckung ausgeschlossen sind:*

- *Schäden an Fugen, Dichtungen, Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;*
- *Schäden an Abflüssen und Kanalisationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;*
- *blosse Rissbildungen. Dies gilt auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche den Abbruch oder die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;*
- *Schäden verursacht durch Feuer oder Elementarereignisse;*
- *Gegebenenfalls mittels besonderer Vereinbarung versicherte Sachen und Kosten.*

## B Bauherrenhaftpflichtversicherung

### B1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht und aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben im Falle von:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen);
- Vermögensschäden (in Geld messbare Schäden) infolge von versicherten Personenschäden oder infolge von Geschädigten zugefügten versicherten Sachschäden.

### B2 Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nachstehender Personen:

#### 1. Versicherungsnehmer

des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörigen Grundstücks.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. eine Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen (z. B. in seiner Funktion als Architekt oder Generalunternehmer), so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

#### 2. Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers

der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe, Subunternehmer usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben und mit dem dazugehörigen Grundstück;

#### 3. Eigentümer

des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauvorhaben gehörenden Grundstücks und/oder des Gebäudes ist (z. B. Baurecht, Mieterausbauten);

#### 4. Eigentümer des Grundstücks

des Eigentümers eines Kraft Dienstbarkeitsvertrags mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstücks für Schäden, die mit der Erstellung des Bauwerks (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstücks versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

#### 5. Präzisierung

Wird in der Police oder in den AVB vom «Versicherungsnehmer» gesprochen, sind damit stets die in Artikel B2 Ziffer 1 AVB erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck «versicherte Personen» alle in Artikel B2 Ziffer 1 bis 4 AVB genannten Personen umfasst.

### B3 Leistungen der Vaudoise

#### 1. Grundsatz

Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteienschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.

#### 2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d. h. sie wird für alle während der Vertragsdauer eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

### B4 Selbstbehalte

#### 1. Grundsatz

Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

#### 2. Bei Personenschäden

Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt angewendet.

#### 3. Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten

Bei Schäden durch:

- Abbruch-, Ramm-, Vibrier- und Felsbauarbeiten;
- Aushubarbeiten in Hanglage über 25 %;
- Aushubarbeiten von über 6 Metern Tiefe;
- Aushubarbeiten mit Nagelwand;
- Grundwasserabsenkung;
- Unterfangungen/Unterfahrungen/Pressvortriebe und Einsetzen und Ziehen von Spundwänden;

hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 5'000 pro Grundbuchparzelle Dritter zu tragen, aber mindestens den in der Police vereinbarten Selbstbehalt.

Bei anderen Sachschäden und Schadenverhütungskosten trägt der Versicherungsnehmer den in der Police vereinbarten Selbstbehalt ein einziges Mal für alle während der Vertragsdauer aufgetretenen Schäden.

#### 4. Bei reinen Vermögensschäden

Bei reinen Vermögensschäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens, aber mindestens CHF 5'000. Wurde in der Police ein höherer Selbstbehalt vereinbart, ist dieser anwendbar.

### B5 Ausschlüsse

*Nicht versichert sind:*

#### 1. Versicherungsnehmer

*Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, die die Person des Versicherungsnehmers betreffen.*

#### 2. Gemeinsamer Haushalt

*Ansprüche des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Versicherungsnehmers sowie von Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit der haftpflichtigen versicherten Person leben.*

#### 3. Vermögensschäden

*Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.*

#### 4. Vergehen oder Verbrechen

*die Haftung des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.*

#### 5. Vertragliche Haftpflicht

*Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.*

**6. Nichterfüllung einer Versicherungspflicht**

*Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.*

**7. Schäden am Bauvorhaben**

*Ansprüche für Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben sowie die dazugehörenden Gebäude/Bauwerke einschliesslich der eingeschlossenen Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge) und des zugehörenden Grundstücks betreffen.*

Versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an Leitungen, Rohren, Kanälen usw. Dritter, die mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder in einem öffentlichen Leitungskataster einsehbar sind, sofern der beauftragte Unternehmer vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen die Pläne eingesehen und Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen beschafft hat. Diese Konsultationspflicht entfällt, wenn die am Bauvorhaben beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt oder zur Verfügung gestellt haben; die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Als Dritten gehörend gelten Leitungen und Anlagen Dritter auf der Parzelle, die jedoch nicht dem versicherten Vorhaben/der versicherten Parzelle dienen, sowie Leitungen und Anlagen Dritter auf der Parzelle, die dem versicherten Projekt dienen, bis hin zu den Zählern oder Hausanschlusskästen/Übergabestationen (Kommunikation, Multimedia, Internet, Elektrizität, Gas, Fernwärme usw.).

*Nicht versichert sind:*

- *Schäden an leeren Rohren und Leitungen, deren Position im Voraus nicht recherchiert wurde, sowie daraus entstehende Folgeschäden;*
- *Schäden an jenen Teilbereichen von Leitungen, an denen vertragsgemäss eine Tätigkeit ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Dabei gilt auch das Freilegen als Tätigkeit an der Leitung. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Leitungen, die nicht Gegenstand einer vertragsgemässen Tätigkeit sind, selbst wenn diese Leitungen im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.*

**8. Halter und Nutzer von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Booten und Luftfahrzeugen**

*Die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Nutzung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, und von ihnen gezogene Anhänger und Fahrzeuge sowie die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Nutzung von Schiffen und Luftfahrzeugen.*

Versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Nutzung von Drohnen, für die eine Haftpflichtversicherung nicht gesetzlich obligatorisch ist.

**9. Allmählich verursachte oder auftretende Sachschäden**

*Ansprüche aus Sachschäden, die allmählich verursacht wurden oder aufgetreten sind, z. B. durch die Langzeitwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Vibrationen, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist.*

**10. Vorhersehbare Schäden**

*Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, z. B. die Beschädigung von Grund und Boden (inkl. Strassen und Fusswegen) durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten. Dasselbe gilt für Schäden, die aufgrund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidbar sind, z. B. Setzungen und/oder Rissbildungen durch Grundwasserabsenkungen, Unterfangungen, Einsetzen und Ziehen von Spundwänden, Verschiebungen infolge ungespannter Anker und/oder Vernagelungen usw.*

*Als vorhersehbare Schäden gelten auch Schäden, deren Eintritt implizit durch die Wahl einer gewissen Arbeitsweise zur Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden (z. B. Verzicht auf die notwendige Baugrubensicherung).*

**11. Angebaute Bauwerke und Gebäude**

*Blosse Rissbildungen bei angebauten Bauwerken und Gebäuden sowie im Fall von Stockwerkeigentum. Dies gilt auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche den Abbruch oder die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.*

**12. Anvertraute, gemietete oder gepachtete Sachen**

*Ansprüche aus Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder erhalten hat oder die die versicherte Person gemietet, geleast oder gepachtet hat. Unter diesen Ausschluss fallen insbesondere ganze Gebäude oder Grundstücke, welche für versicherte Personen für die Baudauer übernommen werden.*

**13. Bearbeitete Sachen**

*Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge der Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit durch die versicherte Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten im Sinne dieser Bestimmung auch Projektierung und Bauleitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig wer diese Tätigkeiten ausführt.*

*Gebäude Dritter, die unterfangen oder unterfahren werden, gelten nicht als bearbeitete Sachen im Sinne dieser Bestimmung, solange solche Arbeiten ausdrücklich in der Police vermerkt sind.*

**14. Umweltbeeinträchtigungen**

*Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel B8 Ziffer 1 AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Artikel B8 Ziffer 2 AVB fallen.*

**15. Altlasten**

*Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.*

**16. Asbest**

*Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.*

**17. Quellen, Wasserversorgung**

*Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen.*

**18. Kriegs- und Katastrophenereignisse**

*Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen und Aufständen; Veränderung der Atomstruktur, Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung, Kernreaktionen.*

**B6 Zeitlicher Geltungsbereich**

**19. Terrorismus**

*Schäden infolge von Terrorismus jeglicher Art. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder bei Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.*

**1. Grundsatz**

Versichert sind Schäden:

- die während der Vertragsdauer verursacht werden
- und die während der Vertragsdauer oder innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsablauf eintreten

und die der Vaudoise spätestens innerhalb von 60 Monaten nach Vertragsende gemeldet werden.

**2. Zeitpunkt des Schadeneintritts**

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Schäden, die nach Vertragsablauf eintreten, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

**3. Serienschaden**

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

**B7 Schadenverhütungskosten**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

*Nicht versichert sind jedoch in Ergänzung zu Artikel B5 AVB:*

- *Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an geleisteten Arbeiten sowie die daraus entstehenden Kosten;*
- *Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Materialien sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;*
- *Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von Artikel C3 AVB;*
- *Schadenverhütungskosten aus Tiefenbohrungen und Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;*



## B8 Umweltbeeinträchtigungen

### 1. Definition

- *Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);*
- *Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.*

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des natürlichen Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

### 2. Deckungsvoraussetzungen

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

### 3. Ausschlüsse

*Nicht versichert sind, in Ergänzung zu Artikel B5 AVB, Ansprüche:*

- *im Zusammenhang mit mehreren Ereignissen ähnlicher Wirkung, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss vorstehender Ziffer 2;*
- *im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, an Böden, Flora oder Fauna (eigentliche Umweltschäden). Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Artikel B7 AVB;*
- *im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen wird Deckung gewährt für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder welche zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern des Versicherungsnehmers dienen.*
- *im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Altlasten, Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.*

### 4. Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

## B9 Stockwerkeigentum

Bezieht sich das in der Police bezeichnete Bauvorhaben auf ein Grundstück im Stockwerkeigentum und beschränkt es sich auf einen zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteil, die Stockwerkeigentumseinheit, ist Artikel B5 Ziffer 7 AVB nicht anwendbar auf Ansprüche aus Schäden an den übrigen Stockwerkeigentumseinheiten des Grundstücks oder an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehörige Anlagen und Einrichtungen oder an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken.

*Bei Ansprüchen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen inkl. dazugehöriger Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken ist jedoch jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des Bauherrn als Eigentümer der Stockwerkeigentumseinheit entspricht, auf die sich das Bauvorhaben beschränkt.*

*Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Bauvorhaben, die gemeinschaftlich genutzte Gebäudeteile inkl. dazugehörige Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke betreffen.*

*Die Ausschlüsse unter Artikel B5 Ziffer 1 und 2 AVB bleiben im Übrigen vorbehalten.*

## B10 Rechtsschutz in Strafverfahren

### 1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Bauherrenhaftpflichtversicherung bis zur Höhe der in der betreffenden Deckungserweiterung vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auf den Rechtsschutz der versicherten Personen bei Strafverfahren.

### 2. Deckungsumfang

Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertenkosten, Parteienschädigungen, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten.

*Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Zustellung der Busse aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.*

### 3. Verteidigung der versicherten Person

Zur Strafverteidigung der versicherten Person in einem eingeleiteten Verfahren bestellt die Vaudoise einen Anwalt. Ist die versicherte Person mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden, kann sie selbst drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt.

### 4. Rekurs, Berufung

Die Vaudoise kann die Übernahme eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheids ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der Straf- oder Polizeiakten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

### 5. Prozess- und Parteienschädigungen

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen oder nicht dazu bestimmt sind, die versicherte Person für ihre persönlichen Bemühungen und Aufwendungen zu entschädigen.

**B11 Reine  
Vermögens-  
schäden**

**6. Pflichten der  
versicherten  
Person**

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

**7. Meinungs-  
verschieden-  
heiten**

Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem deutlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die daraus entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

Die Versicherung erstreckt sich bis zur vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police ebenfalls auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die keine Folge eines Personen- oder Sachschadens im Sinne von Artikel B1 AVB sind.

*Nicht versichert sind Ansprüche:*

- *aus Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.);*
- *aus der Nichteinhaltung von Kostenvoranschlägen und Fristen;*
- *aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Artikel B8 AVB;*
- *von versicherten Personen, von am Bau Beteiligten und von Lieferanten;*
- *aus Konventionalstrafen;*
- *aus Schäden, die durch ein vorsätzlich begangenes Verbrechen oder Vergehen oder durch vorsätzliche Nichtbeachtung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entstanden sind;*
- *aus Schäden, die durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu tragen sind. Die Leistungen der Vaudoise erfolgen lediglich subsidiär.*

## C Allgemeine Bestimmungen

<b>C1 Vertragsbeginn und -dauer</b>	<b>1. Vertragsbeginn</b>	Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
	<b>2. Provisorische Deckung</b>	Wird eine provisorische Deckung vereinbart, ist die Vaudoise während der Dauer der provisorischen Deckung gebunden, kann aber die endgültige Annahme der beantragten Versicherung ablehnen. Lehnt sie die endgültige Annahme der beantragten Versicherung ab, kann die Vaudoise die provisorische Deckung innert 14-tägiger Frist kündigen. Die bis zum Erlöschen der provisorischen Deckung berechnete Teilprämie bleibt der Vaudoise geschuldet. Die provisorische Deckung endet in jedem Fall beim definitiven Abschluss des Versicherungsvertrags.
	<b>3. Vertragsende</b>	<p>Die Versicherung endet ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, in dem alle Bauleistungen – oder bei gestaffelter Ausführung alle Bauleistungen für die betreffende Einheit – nach den anwendbaren SIA-Normen abgenommen sind, spätestens jedoch an dem in der Police aufgeführten Datum (unter Vorbehalt von Artikel A7 Ziffer 8 AVB).</p> <p>Die Ingebrauchnahme eines Bauwerks, einer selbstständigen Einheit oder eines Bauloses (vorgängig fertiggestellte Einheiten wie einzelnes Objekt einer Gesamtüberbauung, Garagen, Wohneinheit einer Wohnüberbauung, Stockwerkeigentum, Lose von Tiefbauarbeiten) gilt als Abnahme.</p>
<b>C2 Gefahrs-änderung, -erhöhung und -minderung</b>	<b>1. Grundsatz</b>	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos, für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden.
	<b>2. Gefahrserhöhung</b>	<p>Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt (z. B. Anpassung der Ausführung der Bauarbeiten oder der Baumethode, Ausbau oder Vergrößerung des Bauwerks, Änderung der im Antrag oder in der Police beschriebenen Risikomerkmale), so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitzuteilen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.</p> <p>Bei einer Gefahrserhöhung kann die Vaudoise eine proportionale Prämienenerhöhung für die restliche Vertragsdauer veranlassen, die Weiterführung des Vertrags an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder den Vertrag innert 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung der Gefahrserhöhung auf 4 Wochen kündigen. Der Versicherungsnehmer verfügt über dasselbe Kündigungsrecht, falls keine Einigung zur Prämienenerhöhung oder zu den zusätzlichen Bedingungen gefunden wird.</p>
	<b>3. Gefahrs-minderung</b>	<p>Bei einer wesentlichen Gefahrs-minderung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, auf 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen.</p> <p>Lehnt die Vaudoise die Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der vorgeschlagenen Reduktion nicht einverstanden, hat er das Recht, 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung der Vaudoise den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, auf 4 Wochen kündigen.</p>

### C3 Schutz der Bauwerke und gefährlicher Zustand

Die Prämienreduktion tritt in Kraft, sobald die Anforderung bei der Vaudoise eingetroffen ist.

Die versicherten Personen sind verpflichtet (vertragliche Obliegenheiten gemäss Artikel C4 AVB):

- alle zum Schutz des Bauwerks und der benachbarten Bauwerke (Immobilien und Grundstücke) nötigen Massnahmen gemäss den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, selbst dann, wenn sich diese Massnahmen erst im Laufe von Abriss- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Die Vaudoise behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, jederzeit Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und je nach Fall eine Besprechung mit den am Bau Beteiligten über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten und innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn die Vaudoise die Beseitigung eines solchen Zustands verlangt.

### C4 Vertragliche Obliegenheiten

#### 1. Allgemeines

Bei der Ausführung des Bauwerks haben die versicherten Personen sowie die mit dem Bauvorhaben (inkl. Projektierung) betrauten Berufsleute folgende Obliegenheiten einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften;
- die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde;
- die Normen des schweizerischen Ingenieurs- und Architektenvereins (SIA);
- die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der SUVA und weiteren Organisationen wie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) usw.;
- die ihnen durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Obliegenheiten;
- die vertraglich auferlegten Obliegenheiten.

#### 2. Risikoreiche Bauvorhaben

Wenn im Rahmen des Bauvorhabens:

- eine Baugrube von mehr als 4 Metern Tiefe oder in Hanglage von mehr als 25% Neigung erstellt wird oder
- eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird oder
- erschütterungsreiche Arbeiten (sprengen, rammen, vibrieren usw.) ausgeführt werden oder
- Spundwände eingesetzt oder gezogen werden oder
- Stützkonstruktionen aller Art ausgeführt werden,

ist der Bauherr bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Berechnung und die Leitung dieser Bauarbeiten einen dipl. Bauingenieur oder dipl. Geotechniker schriftlich zu beauftragen. Eventuell entscheidet der Bauingenieur, ob die Beauftragung eines Geotechnikers notwendig ist. Der Bauherr bzw. Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass vor Baubeginn der vom Bauingenieur/Geotechniker zu verfassende Bericht zu Händen der am Bau Beteiligten vorliegt. Dieser muss unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt worden sein und die akzeptierten Risiken und Interventionskriterien festhalten. Die im Bericht enthaltenen Instruktionen müssen überwacht werden.

**3. Ramm- und Vibrierarbeiten, Felsabbau, Grundwasserabsenkung**

Bei Ramm- und Vibrierarbeiten (inkl. Ziehen von Spundwänden), Felsabbau oder Grundwasserabsenkung sind deren Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaften im Voraus vom Ingenieur zu beurteilen und zu quantifizieren. Geeignete Schadenverhütungs- und Kontrollmassnahmen sind anzuordnen und zu überwachen.

**4. Eingriffe in die Tragstruktur und Unterfangungen**

Bei sämtlichen Eingriffen in die Tragstruktur (Statik) eigener oder fremder Bauwerke/Werke sowie bei Unterfangungen und Unterfahrungen ist ein dipl. Bauingenieur schriftlich mit der Planung, der statischen Berechnung und der Überwachung der Ausführung zu beauftragen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**5. Zustandsprotokoll**

Bei Vorhaben mit folgenden Eigenheiten:

- Risikoreiche Bauvorhaben gemäss Artikel C4 Ziffer 2 AVB;
- Ramm- und Vibrierarbeiten, Felsabbau, Grundwasserabsenkung gemäss Artikel C4 Ziffer 3 AVB;
- Eingriffe in die Tragstruktur oder Unterfangungen gemäss Artikel C4 Ziffer 4 AVB;
- Abbrucharbeiten;
- Aushubarbeiten mit weniger als 3 Metern Abstand zu benachbarten Bauwerken;

müssen die versicherten Personen vor Baubeginn den Zustand von gefährdeten eigenen Bauwerken und gefährdeten Bauwerken Dritter, die sich auf benachbarten Parzellen befinden, verbindlich festhalten (z. B. Rissprotokoll).

**6. Dach- oder Fassadenarbeiten**

Für die Dauer der Arbeiten, welche Öffnungen des Daches und/oder Fassade erfordern, sind witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende, und sturmfeste Abdeckungen fachgerecht zu erstellen. Die dabei notwendigen Anschlussdetails sind so auszuführen, dass bei täglichem Arbeitsende eine fachgerechte, dichte Gebäudehülle besteht. Diese Massnahmen sind durch die Bauleitung zu überprüfen.

**7. Erkennung von gefährlichen Stoffen**

Bei Umbauarbeiten sind der Bauherr und der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die betroffenen Gebäudeteile Asbest oder PCB enthalten;
- sich vor Arbeiten auf Farben / Anstriche zu versichern, dass die Farben kein Blei enthalten.

Werden gefährliche Stoffe erkannt, müssen diese vor den Bauarbeiten von einem darauf spezialisierten Unternehmen entfernt werden.

**8. Sicherung gegen Auftrieb**

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind Sicherheitsmassnahmen gegen Auftrieb (z.B. Flutungsmöglichkeiten, Verankerung, Ballast) zu treffen.

**9. Unterirdische Leitungen**

Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungen, Grab- und Bohrarbeiten) müssen die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Experten (Generalunternehmer, Bauarbeiter, Ingenieure, Architekten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einsehen und alle Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen und Rohre einholen. Ist in den Plänen die genaue Lage der unterirdischen Leitungen und Rohre nicht ersichtlich, muss das Erdreich zur Bestätigung sondiert werden.

## C5 Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

### 10. Wasserhaltung während der Bauzeit

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Wasserhaltungskonzept gemäss den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, insbesondere die SIA-Norm 431 zu erstellen.

Das Wasserhaltungskonzept muss allfällige Strom- oder Pumpenausfälle berücksichtigen, insbesondere, indem einsatzbereite Reservepumpen mit ausreichender Leistung vorbereitet werden, die wenn nötig sofort in Betrieb genommen werden können.

### 11. Bauprovisorien

Bauprovisorien jeder Art unterstehen den gleichen Qualitätsanforderungen und Normen wie für bauliche Anlagen und Installationen definitiver Art.

### 12. Netzgebundene Objekte

Bei netzgebundenen Objekten (Bauleistungen oder bei den Bauarbeiten eingesetzte Geräte und Maschinen) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen gegen Cyber-Angriffe zu implementieren:

- Antivirussoftware und Firewalls (regelmässig aktualisiert halten);
- Patch- und Releasemanagement;
- Backupstrategie, sowie regelmässige Überprüfung der Wiederherstellung (Data-Restore-Fähigkeit);
- Sensibilisierung von Personen, welche Zugriffsberechtigung auf entsprechende Plattformen haben;
- Berechtigungs- und Passwortmanagement.

### 13. Vom Versicherungsnehmer ausgeführte Arbeiten

Führt der Versicherungsnehmer selbst gewisse Arbeiten durch und verzichtet er darauf, erfahrene Planer und Unternehmer beizuziehen, ist er verpflichtet, die vertraglichen Obliegenheiten gemäss Artikel C4 AVB sowie alle Regeln und Verpflichtungen der Baukunde einzuhalten.

### 14. Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die durch diesen Vertrag überbundenen Verpflichtungen rechtzeitig den mit der Bauausführung (inkl. Projektierung) betrauten Personen bekanntgegeben werden.

Bei schuldhaftem Verstoss gegen die vertraglichen Obliegenheiten gemäss Artikel C3 und C4 AVB durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

In folgenden Fällen wird keine Leistungskürzung oder -einstellung anwendbar:

- den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten trifft bei dem Verstoss gegen die Obliegenheiten den Umständen nach keine Schuld;
- der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass der Verstoss keinen Einfluss auf den Schadenfall und den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen hat.

## C6 Prämie

### 1. Grundsatz

Die Prämie ist für die ganze Baudauer im Voraus zu entrichten.

### 2. Mahnung, Deckungsunterbruch und Kosten

Bei Nichtbezahlung wird der Versicherungsnehmer schriftlich und auf seine Kosten gemahnt, die Zahlung innert 14 Tagen nach Versand der Mahnung zu tätigen. In der Mahnung sind die Konsequenzen einer Verspätung aufgeführt. Die administrativen Mahnkosten sowie die Kosten für das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten.

<p><b>C7 Prämienberechnungsgrundlagen</b></p>		<p>Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.</p>
<p><b>C8 Mitteilungen</b></p>		<p>Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen. Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte ihr kommunizierte Adresse.</p>
<p><b>C9 Sanktionsklausel</b></p>		<p>Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.</p>
<p><b>C10 Gerichtsstand und anwendbares Recht</b></p>	<p><b>1. Gerichtsstand</b></p>	<p>Nur schweizerische oder liechtensteinische Gerichte sind für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag zuständig.</p> <p>Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche schweizerische oder liechtensteinische Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitzes bzw. Sitzes zur Verfügung.</p>
	<p><b>2. Anwendbares Recht</b></p>	<p>Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).</p> <p>Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.</p>



## D Im Schadenfall

### D1 Obliegenheiten im Schadenfall

#### 1. Grundsatz

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.

#### 2. Bei Strafverfahren

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.

#### 3. Vorzulegende Unterlagen und Nachweise

Im Schadenfall müssen die versicherten Personen die von den SIA-Normen vorausgesetzten Sicherheits-, Kontroll- Massnahmenpläne sowie die entsprechenden Nachweise (z. B. Stabilitätsnachweise) vorlegen, nicht nur für das Bauvorhaben selbst, sondern auch für dessen Umgebung.

#### 4. Besonderheiten für die Bauwesenversicherung

Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Ansprüche zu begründen und für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen.

Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei einem Diebstahl, einem versuchten Diebstahl, böswilligen Handlungen oder bei inneren Unruhen die Polizei zu informieren. Tatspuren dürfen ohne das Einverständnis der Polizei weder verändert noch beseitigt werden.

Für nachträglich beigebrachte Sachen hat der Anspruchsberechtigte die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder der Vaudoise die Sachen zur Verfügung zu stellen.

### D2 Schadenbearbeitung Bauherrenhaftpflichtversicherung

#### 1. Vertretung

Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin der versicherten Personen oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für die versicherte Person in allen Fällen verbindlich.

#### 2. Auszahlung

Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherte Person hat ihr in diesem Fall, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

#### 3. Prozessweg

Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu.

#### 4. Forderungsabtretung

Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

**D3 Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht und bei vertragswidrigem Verhalten**

**5. Rückgriffsrecht**

Der Vaudoise stehen Rückgriffsrechte gegenüber der versicherten Person in dem Umfang zu, als deckungseinschränkende oder -aufhebende Bestimmungen dieses Vertrags oder des VVG von Gesetzes wegen dem Geschädigten gegenüber nicht entgegengehalten werden können.

**1. Anzeigepflicht**

Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.

**2. Vertragliche Obliegenheiten**

Bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.

In folgenden Fällen wird keine Leistungskürzung oder -einstellung anwendbar:

- den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten trifft bei dem Verstoss gegen die Obliegenheiten den Umständen nach keine Schuld;
- der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass der Verstoss keinen Einfluss auf den Schadenfall und den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen hat.

**D4 Forderungsabtretung**

Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten der Vaudoise abzutreten, bis zur Höhe der von der Vaudoise geleisteten Entschädigung.

